Wien, am Dienstag, den 2. Februar 1926. Zweite Ausgabe

Das Reinigungsgeld für Geschäftslokale, Kanzleien und Werkstätten. Die Verordnung des Bürgermeisters über das Reinigungs-und Sperrgeld der Hausbesorger regelt auch mit Wirksamkeit vom 1. Februar das Entgelt, das an die Hausbesorger für Geschäftslokale Magazine, Garagen Werkstätten, Büroräume, Stallungen, Wagenschuppen u.s.w. zu entrichten ist.

Hier wird im Gegensatz zu den Wohnungen der Jahresmietzins für 1914 als Grundlage der Berechung des Keinigungsgeldes genommen. Es wurde festgesetze, dass von den ersten zweitausend Kronen Friedensmietzins das Zweihundertsiebzigfache, von den nächsten zweitausend Kronen Friedensmietzins das Zweihundertsech zigfache und von dem viertausend Kronen übersteigenden Tei betrag des Friedensmietzinses das Zweihundertfünfzigfache als Reinigungsgeld zu bezahlen ist, wobei in allen Fällen das Vielfache der einzelnen Staffel auch für die angefangenen Beträge jeder Staffel in Anwendung kommt Für das hienach zu entrichtende Reinigungsgeld hat aber folgende Mindestund Höchstgrenze zu gelten: Mindestens sind zu entrichten zehn Groschen für den Längenmeter der Front des Mietobjektes in jedem Stockwerk, hächstens drei Schilling für den Frontlängenmeter bei einer Frontlänge bis zu zwei Meter, zwei Schilling für den Frontlängenmeter bei einer Frontlänge bis zu sechs Meter und ein Schilling fünfzig Groschen für den Frontlängenmeter bei einer Frontlänge von mehr als sechs Meter. Für die Berechnung ist es gleichgültig, cb die Front gegen die Strasse gelegen ist oder nicht; besteht aber eine gegen die Strasse gelegene Front, so gilt für die Festsetzung nur

Bei Mietobjekten, auf die das Mietengesetz keine Anwendung findet, ist der Berechnung des Reinigungsgeldes statt des Friedensmietzinses der für die Bemessung der Wohnbausteuer vergleichsweise festgestellte, auf einen Monat entfallende Mietwert zugrunde zu legen.

Bei der Berechnung des Reinigungsgeldes sind Beträge bis zu fünf Groschen auf die nächsten zehn Groschen abzurunden, über fünf Groschen auf die nächsten Groschen aufzurunden.

Wenn sich jedoch bei Geschäftslokalen oder Büroräumen, die sich in Wohnungen befinden, nach den für die Geschäftslokale geltenden Sätzen ein geringeres Reinigungsgeld ergibt, als nach den für Wohnungen geltenden Beträgen, so muss das Reinigungsgeld nach den für Wohnungen festgesetzten Gebühren entrichtet werden.

Wenn eine Wohnung räumlich mit einem anderen Mietobjekt verbunden ist, so hat der Mieter das Reinigungsgeld für die Wohnung nach den für Wohnungen geltenden Sätzen, für das andere Mietobjekt nach den Sätzen zu entrichten, die für Geschäftslokale u.s.w.festgesetzt worden sind.

-----